MKW Stand: 24.03.2023

# **FAQ – Energiefonds Weiterbildung**

Fragen	Antworten
Auf welcher rechtlichen Grundlage wird gefördert?	Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt auf Antrag Billigkeitsleistungen für die Umsetzung des Zuschussprogramms Energiefonds Weiterbildung nach a) Maßgabe der Billigkeitsrichtlinie Energiefonds Weiterbildung b) § 53 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung.
Besteht ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung?	Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Billigkeitsleistung besteht nicht. Die finanziellen Leistungen werden aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich oder zur Milderung von besonderen Härten und Nachteilen gewährt. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
Was ist das Ziel der Billigkeitsleistung?	Zweck des Energiefonds Weiterbildung ist es, die durch die gestiegenen Energiepreise – als Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine – verursachten Härten für Volkshochschulen und nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannte Weiterbildungseinrichtungen in anderer Trägerschaft im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft (MKW) durch gezielte Hilfen abzufedern. Die Hilfen sollen zum Ausgleich von Mehrkosten dienen, die durch die Energiekrise trotz Gas-, Wärme- und Strompreisbremse verursacht werden.
Wer darf einen Antrag stellen?	Antragsberechtigt sind rechtsverbindliche Träger von Volkshochschulen und der nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannten Einrichtungen im Geschäftsbereich des MKW.  Bei Kooperationen besteht die Möglichkeit, dass die anerkannten Weiterbildungseinrichtungen einzeln ihre Anträge stellen oder dass der Antrag im Verbund gestellt wird. In dem letzteren Fall befüllen die Kooperationspartner jeweils eigene Berechnungstabellen und fügen ihre eigenen Nachweise dem Antrag bei, so dass die förderfähigen Kosten aufgeschlüsselt nachvollziehbar sind. Bei Anträgen im Kooperationsverbund legen die Einrichtungen fest, wer den Antrag stellt.

	Nicht antragsberechtigt sind: - Einrichtungen, deren Billigkeitsleistungen die Höhe von 500 Euro nicht übersteigen (Bagatellgrenze), - Einrichtungen, für die zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Eröffnungsantrag für ein Insolvenzverfahren vorliegt oder zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Insolvenzantragspflicht besteht.
Was ist Gegenstand der Billigkeitsleistung?	Es wird der Mehrbedarf der Energiekosten gedeckt. Hierzu zählen Kosten für Gas, Fernwärme, für andere Heizmittel wie zum Beispiel Öl, Holzpellets sowie Kosten für netzbezogenen Strom.  Das Einsparziel von 20 Prozent im Vergleich zum Durchschnittsverbrauch im Referenzjahr 2019 oder 2021 wird berücksichtigt.  Der verbrauchsunabhängige Grundpreis kann hierbei nicht berücksichtigt werden. Der verbrauchsunabhängige Grundpreis ist die Grundgebühr, die monatlich für den Strombzw. Gasanschluss berechnet wird. Sie ist der verbrauchsunabhängige Anteil des Strom-/Gaspreises und wird entsprechend in der Rechnung ausgewiesen. Die Grundgebühr hängt vom jeweiligen Anbieter ab.
Welchen Zeitraum umfasst die Billigkeitsleistung?	Die Billigkeitsleistung erfolgt durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss für den Förderzeitraum ab dem 1. Januar 2023 bis einschließlich 31. Dezember 2023.
Was ist förderfähig?	Die förderfähigen Kosten einer Einrichtung sind die Mehrkosten, die sich aus der Differenz zwischen den jeweils aktuellen Energiekosten für 80 Prozent des historischen Verbrauchs und den historischen Kosten für 100 Prozent des historischen Verbrauchs ergeben.  Bei Einrichtungen mit einem Gas- und Strom-Großverbrauch (Gasverbrauch ab 1,5 Millionen kWh und Stromverbrauch ab 30 000 kWh), für die die Preisbremsen für ein Basiskontingent von 70 Prozent des historischen Verbrauchs gelten, bemisst sich der durch den Energiefonds Weiterbildung förderfähige Mehrbedarf ebenfalls an einem Basiskontingent von 70 Prozent des historischen Verbrauchs.  Das Referenzjahr für den historischen Verbrauch sowie die historischen Kosten ist das Jahr 2019. Alternativ kann auch das Jahr 2021 als Referenzjahr für den historischen Verbrauch sowie die historischen Kosten herangezogen werden.  Sofern sich im Vergleich zum Referenzjahr relevante Abweichungen, aufgrund beispielsweise eines Umzugs, ergeben haben, kann eine ergänzende fiktive Hochrechnung vorgenommen

	werden. Abweichungen sowie Änderungen sind im Antragsformular zu begründen und zu erläutern.  Für weitere Energieträger, wie zum Beispiel Öl, Holzpellets, gilt: Der förderfähige Mehrbedarf ist die Differenz zwischen den Kosten für den Einkauf des Energieträgers im Förderzeitraum für maximal 80 Prozent der bezogenen Menge aus dem Referenzjahr 2019 beziehungsweise 2021 und den historischen Kosten für den Einkauf im Referenzjahr 2019 beziehungsweise 2021.
Was ist <u>nicht</u> förderfähig?	<ul> <li>Billigkeitsleistungen werden nur bewilligt, wenn die Billigkeitsleistung im Einzelfall mehr als 500 Euro beträgt (Bagatellgrenze).</li> <li>EU-, Bundes- und kommunale Mittel sind vorrangig zu nutzen und bei der Berechnung der Billigkeitsleistung anzugeben. Eine Doppelförderung ist unzulässig.</li> </ul>
Wie werden die förderfähigen Kosten berechnet?	Die Formel zur Berechnung der förderfähigen Kosten ist wie folgt:  Förderfähige Kosten  Aktuelle Energiekosten (Arbeitspreis pro kWh - maximal in Höhe des für die Einrichtung geltenden gedeckelten Preises[1]) (Nachweis: Aktuelle Bescheinigung des Energieversorgers)  X historischer Verbrauch (kWh) (Nachweis: Jahresverbrauch in 2019 oder 2021)  X 0,8 (Verbraucher; Industrie: Fernwärme) oder 0,7 (Industrie: Gas, Strom) minus historische Kosten (historischer Verbrauch 2019 oder 2021 x Arbeitspreis in 2019 oder 2021)[2].

## [1] Gas / Wärme:

Kleine und mittlere Letztverbraucher (SLP-Kunden) oder Kunden, insbesondere Bürgerinnen und Bürger sowie kleine und mittlere Unternehmen, erhalten von ihren Lieferanten 80 Prozent ihres Erdgas- oder Wärmeverbrauchs zu einem Bruttoarbeitspreis von 12 beziehungsweise 9,5 ct/kWh. Industriekunden erhalten 70 Prozent ihres Erdgas- oder Wärmeverbrauchs zu einem Nettoarbeitspreis von 7 beziehungsweise 7,5 ct/kWh. Netzentgelte und staatlich veranlasste Preisbestandteile einschließlich der Umsatzsteuer fallen zusätzlich an.

#### Strom:

Haushalte und Kleingewerbe (Entnahmestellen mit einem Verbrauch von bis zu 30.000 kWh) erhalten auf einen Bruttoarbeitspreis von 40 ct/kWh gedeckeltes Kontingent in Höhe von 80 Prozent ihres historischen Netzbezuges. Entnahmestellen mit mehr als 30.000 kWh historischem Jahresverbrauch, also insbesondere mittlere und große Unternehmen, erhalten auf einen Nettoarbeitspreis auf 13 ct/kWh gedeckeltes Kontingent in Höhe von 70 Prozent ihres historischen Netzbezuges. Netzentgelte und staatlich veranlasste Preisbestandteile einschließlich der Umsatzsteuer fallen zusätzlich an.

### [2] Beispielrechnung für Gas (Verbraucher):

Aktuell:

Arbeitspreis pro kWh brutto (maximal): 0,12 € Historischer Verbrauch in 2019: 100.000 kWh Berechnung: 0,12 € x (100.000 x 0,8) = 9.600 €

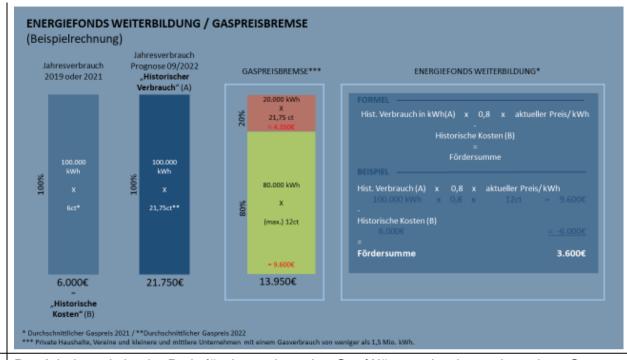
#### Historisch:

Arbeitspreis pro kWh in 2019 brutto: 0,06 € Historischer Verbrauch in 2019: 100.000 kWh Berechnung: 0,06 € x 100.000 = 6.000 €

Förderfähige Kosten (Jahr):

Aktuell - Historisch: 9.600 € - 6.000 € = 3.600 €

Förderfähige Kosten: 3.600 €



Der Arbeitspreis ist der Preis für das verbrauchte Gas/Wärme oder den verbrauchten Strom in Cent pro Kilowattstunde und umfasst in der Regel:

- Beschaffungskosten
- Netzentgelte
- staatlich veranlasste Preisbestandteile einschließlich der Umsatzsteuer.

Daher handelt es sich in der Regel um einen Bruttoarbeitspreis.

Handelt es sich bei den Arbeitspreisen um Brutto- oder Nettopreise?

Bei Verbrauchern mit einem Gasverbrauch bis 1,5 Mio kWh und Stromverbrauch bis 30.000 kWh wird der jeweilige Bruttoarbeitspreis pro kWh gedeckelt.

Bei Industriekunden mit einem Gasverbrauch ab 1,5 Mio. kWh und Stromverbrauch ab 30.000 kWh wird der jeweilige Nettoarbeitspreis pro kWh gedeckelt. Netzentgelte und staatlich veranlasste Preisbestandteile einschließlich der Umsatzsteuer fallen zusätzlich an.

In der Excel-Tabelle (Berechnung der förderfähigen Kosten) zur Antragstellung werden die jeweiligen Hinweise gegeben.

	Der verbrauchsunabhängige Grundpreis wird bei den Billigkeitsleistungen nicht berücksichtigt. Der verbrauchsunabhängige Grundpreis ist die Grundgebühr, die monatlich für den Strom- bzw. Gasanschluss berechnet wird. Sie ist der verbrauchsunabhängige Anteil des Strom-/Gaspreises und wird entsprechend in der Rechnung ausgewiesen. Die Grundgebühr hängt vom jeweiligen Anbieter ab.
Bis wann können Anträge gestellt werden?	Anträge sind bis einschließlich 14. April 2023 auf Basis eines Antragsvordrucks und der Antragsanlagen ausschließlich elektronisch an folgende E-Mail zu stellen: <u>DE_Energiefonds_Weiterbildung@pwc.com</u>
Was muss ich dem Antrag beifügen?	Bei Antragstellung sind beizufügen:  - Nachweis über Verbrauch und Kosten im Bemessungszeitraum, beispielsweise aufgrund von zu zahlenden Abschlägen,  - Nachweis über Verbrauch und Kosten im Referenzjahr 2019 oder 2021 und  - Excel-Liste (s. Download-Bereich) zur Berechnung der förderfähigen Kosten.  Bei Kooperationen befüllen die Kooperationspartner jeweils eigene Berechnungstabellen und fügen ihre eigenen Nachweise dem Antrag bei, so dass die förderfähigen Kosten aufgeschlüsselt nachvollziehbar sind. Bei Kooperationen legen die Einrichtungen fest, wer den Antrag stellt, d.h. es wird nur ein Antrag pro Kooperation gestellt. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass anerkannte Einrichtungen in Kooperation eigene Anträge stellen.
Wo finde ich die Antragsunterlagen?	Die Antragsunterlagen finden Sie auf der Webseite des MKW: <a href="https://www.mkw.nrw/weiterbildung-und-politische-bildung/allgemeine-weiterbildung/energiefonds-weiterbildung">https://www.mkw.nrw/weiterbildung-und-politische-bildung/allgemeine-weiterbildung/energiefonds-weiterbildung</a>
Wie viele Anträge kann ich stellen?	Pro Einrichtung darf nur ein Antrag auf Gewährung von Billigkeitsleistungen Energiefonds Weiterbildung gestellt werden.  Bei Kooperationen besteht die Möglichkeit, dass die anerkannten Weiterbildungseinrichtungen einzeln ihre Anträge stellen oder dass der Antrag im Verbund gestellt wird. In dem letzteren Fall befüllen die Kooperationspartner jeweils eigene Berechnungstabellen und fügen ihre eigenen Nachweise dem Antrag bei, so dass die förderfähigen Kosten aufgeschlüsselt nachvollziehbar sind. Bei Anträgen im Kooperationsverbund legen die Einrichtungen fest, wer den Antrag stellt.

An wen sende ich die Antragsunterlagen?	Die Antragsunterlagen senden Sie bitte an die im Antrag angegebene Email-Adresse:  DE_Energiefonds_Weiterbildung@pwc.com  Die Antragsvorprüfung erfolgt durch einen externen Dienstleister (PricewaterhouseCoopers GmbH, PwC), der die Anträge prüft und im Anschluss an die örtlich zuständigen Bezirksregierungen weiterleitet.  Der externe Dienstleister sowie die Bewilligungsbehörden sind berechtigt ggf. Nachfragen zu stellen sowie ergänzende Unterlagen zur Antragstellung anzufordern.
Muss ich meinen Antrag handschriftlich unterschreiben?	Ja, damit die Mittel beantragt werden können, ist eine handschriftliche Unterzeichnung des Antrages notwendig. Bitte scannen Sie den Antrag nach erfolgter Unterschrift ein und senden diese als PDF an die im Antrag vorgegebene E-Mail: <u>DE Energiefonds Weiterbildung@pwc.com</u>
Wer bewilligt meinen Antrag?	Bewilligungsbehörde sind die örtlich zuständigen Bezirksregierungen. Die Zuweisung der Mittel erfolgt über die örtlich zuständigen Bezirksregierungen.
An wen kann ich mich bei Fragen richten?	Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Supporthotline "Energiefonds Weiterbildung": 0211-837-1989
Dürfen Einrichtungen der Familienbildung einen Antrag stellen?	Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des MKJFGFI sind nicht antragsberechtigt.
Wann werde ich informiert, ob mein Antrag bewilligt wurde?	Die Bescheide und Auszahlungen der Mittel werden schnellstmöglich nach Antragsprüfung durch die zuständigen Bezirksregierungen erfolgen.
Erfolgt eine Schlusskostenrechnung?	Es erfolgt keine Schlusskostenrechnung. Das Land Nordrhein-Westfalen, die Bewilligungsbehörde sowie der Landesrechnungshof behalten sich die Möglichkeit einer stichprobenartigen Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung vor. Empfängerinnen und Empfänger der Billigkeitsleistung sind verpflichtet, die Nachweise für die tatsächliche Steigerung der entstandenen Energiekosten im Original für zehn Jahre vorzuhalten.